

RECHT
aus
Rechtfertigung



Recht aus Rechtfertigung

Ausgewählte rechtstheologische
und kirchenrechtliche Aufsätze

von

WILHELM DANTINE †

herausgegeben von

Albert Stein



1 9 8 2

J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

Geschäftsführender Herausgeber: Martin Heckel

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Dantine, Wilhelm:

Recht aus Rechtfertigung: ausgew. rechtstheolog. u. kirchenrechtl. Aufsätze / von Wilhelm Dantine. – Tübingen: Mohr, 1982.

(Jus ecclesiasticum; Bd. 27)

ISBN 3-16-644292-8

ISSN 0449-4393

NE: Ius ecclesiasticum

© Wilhelm Dantine / J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1982

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlags ist es auch nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen.

Printed in Germany. Satz und Druck: Gulde-Druck GmbH, Tübingen. Einband: Heinrich Koch, Großbuchbinderei, Tübingen

Vorwort

Dieser Sammelband von rechtstheologischen Arbeiten aus 25 Jahren akademischer Wirksamkeit Wilhelm Dantines war als Freundesgabe zu seinem 70. Geburtstag am 6. November 1981 gedacht. An seiner Vorbereitung hat er zunächst noch Anteil nehmen dürfen, bis er am 21. Mai 1981 aus diesem Leben abberufen wurde. Nun kann dieser Band nur noch die Dankbarkeit bezeugen, welche die Wissenschaft vom Evangelischen Kirchenrecht Wilhelm Dantine schuldet.

1911 als Sohn eines Rechtsanwalts in Leoben/Steiermark geboren, trat Wilhelm Dantine nach dem Studium der Evangelischen Theologie in Wien, Erlangen und Bonn zunächst ein Gemeindepfarramt in Wallern/Oberösterreich an. Denkanstöße, die er durch die Begegnung mit der Theologie Karl Barths empfing, aber auch der von ihm aus teilnehmender Nähe miterlebte Rechtskampf der Bekennenden Kirche in Deutschland lenkten seine Aufmerksamkeit früh auf die Frage einer theologischen Begründung und Hinterfragung des evangelischen Kirchenrechts. So verwundert es nicht, daß er in seiner, neben einem Studentenpfarramt aufgenommenen Tätigkeit als Universitätsdozent für Systematische Theologie Augsburgischen Bekenntnisses an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien auch der theologischen Begründung des Rechts seine Aufmerksamkeit widmete.

Schon sein erstes Buch, die aus seiner Lehrtätigkeit hervorgegangene, dogmatische Untersuchung „Die Gerechtmachung des Gottlosen“, München 1959, stellte den aus der Rechtfertigung erwachsenden Glauben aus der Mitte der Kirche dar. Dantine arbeitete dort den forensischen Charakter des Verhältnisses von Gott und Mensch heraus, indem er ebenso das Richtertum Gottes wie die Zeugenschaft und das Anwaltsamt Jesu Christi mit dem Bilde eines gerichtlichen Verfahrens veranschaulichte (S. 54, 59ff.). Sein Buch „Der Heilige und der unheilige Geist. Über die Erneuerung der Urteilsfähigkeit“, Stuttgart 1973, begreift innerhalb seiner Darstellung der Grundzüge der Pneumatologie die christliche Gemeinde als Instrument des Geistes. Das pneumatische Ereignis von Gemeindebildung und Kirchwerdung bis hin zu ihren menschlich-gesellschaftlichen Organi-

sationsformen wird darum als notwendiges geschichtlich-soziales Geschehen positiv gewürdigt; daneben aber werden auch Kirchenkritik und Kirchenreform als integrierende Elemente der Relation von Geist und Kirche bejaht. In der als Herberge und Ausrüstungsstätte der Christen in der Welt verstandenen Gemeinde soll allem Klerikalismus gewehrt und der Heilige Geist als befreiende, in die Freiheit Gottes führende, Macht begriffen werden (S. 155–161).

Es verwundert nicht, daß solche theologische Prämissen Wilhelm Dantine innerhalb der wissenschaftlichen Welt zu einem der profiliertesten theologischen Gesprächspartner und Förderer der Wissenschaft vom evangelischen Kirchenrecht, aber auch auf dem Felde der Kirchenpolitik zum wirkungsmächtigen Kämpfer für eine dem Anspruch des Evangeliums antwortende Ordnung der Kirche haben werden lassen. Die Weite seiner wissenschaftlichen Interessen und die Fülle der von ihm getragenen mannigfachen Verantwortungen ließen ihm nicht mehr die Muße, sein rechts-theologisches Konzept in einem größeren Rahmen auszuarbeiten. Noch in der letzten von ihm zwei Wochen vor seinem Tode gehaltenen Lehrveranstaltung, einem gemeinsam mit dem Herausgeber dieses Sammelbandes durchgeführten Seminar, hat er es als ein gewisses Grundthema seines Lebens bezeichnet, die Denkanstöße Karl Barths über „Evangelium und Gesetz“ und den Ansatz Luthers in der Unterscheidung von Gesetz und Evangelium zusammenzubringen. Der für diesen Sammelband gewählte Titel, an dessen Wahl Dantine selbst nicht mehr unmittelbar beteiligt war, will diese seine Grundintention nachzeichnen. Die Erinnerung an die Rechtfertigung des Sünders aus Gnade um Christi willen durch den Glauben soll aber zugleich an den Titel der berühmten, für die Rechtstheologie folgenreichen Abhandlung Karl Barths von 1938 mit anklingen. Der vorliegende Sammelband will die durch vielerlei Fundstellen schwer zugängliche Lebensarbeit Wilhelm Dantines auf diesem Felde gesammelt und geordnet vorstellen und zu der ihrem Gewicht gebührenden Geltung bringen.

Der Einleitungsabschnitt denkt „Rechtfertigung und Recht“ (I.) vom Zentrum evangelischen Glaubens aus zusammen. In „Ethik, Recht, Politik“ (II.) geht es um den Weltbezug des Glaubens, kraft dessen der Christ auch in der säkularen Welt zum geschichtlichen Recht die ethische Rückfrage stellt. „Rechtstheologie“ (III.) übernimmt so Verantwortung für das Recht bis hin zur Klärung der Funktion des Gewissens im Recht und zur Problematik von Strafe und Sühne. Im „Kirchen- und Staatskirchenrecht“ (IV.) schließlich wird die Funktion evangelisch verstandenen Kirchenrechts als Wissenschaft bestimmt und zu brennenden Fragen heutigen Pfarrerdienstrechts, aber auch zum rechten Selbstverständnis einer evangelischen

Minderheitskirche kritisch Stellung genommen. So klären Wilhelm Dantines wichtige Arbeiten zum Recht in Staat und Kirche Grundsatzprobleme wie Gegenwartsfragen und rufen zur Verantwortung des Christen für das geschichtliche Recht in Kirche und Gesellschaft.

Wilhelm Dantine hat in die nach dem 2. Weltkrieg aufgebrochene rechtstheologische Diskussion seinen profilierten theologischen Beitrag eingebracht. Durch sein Insistieren auf theologischen Antworten in der Grundlagenproblematik des Kirchenrechts hat er aber auch entscheidenden Anteil daran genommen, daß die evangelische Kirchenrechtswissenschaft an „seiner“ Fakultät nun nicht mehr nur gleichsam „in Untermiete“ bei anderen Disziplinen mitverhandelt wird, sondern – und das ist bekanntlich ein Unikat im deutschen Sprachraum – durch eine eigene Lehrkanzel und ein eigenes Institut repräsentiert wird. Dem durch Wilhelm Dantines Einladung und Förderung in diese Verantwortung gelangten Unterzeichneten ist der Einsatz für die Bewahrung seines rechtstheologischen Erbes Verpflichtung. Dr. theol. Eric Hultsch und Mag. theol. Karl Schwarz haben sich um die Zusammenstellung und Bearbeitung dieses Sammelbandes verdient gemacht.

Den für die Erstveröffentlichung jeweils genannten Verlagen gebührt der Dank für die Bewilligung der Nachdruckrechte, dem Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) und den Herren Herausgebern dieser Reihe der Dank für die Aufnahme des Sammelbandes in ihre Betreuung. Möge das hier vorgelegte Ergebnis dieser Bemühungen dazu verhelfen, daß die von Wilhelm Dantine ausgegangenen Denkanstöße auch für eine kommende Generation kirchenrechtlich und rechtstheologisch Arbeitender wirkungsmächtig bleiben.

Albert Stein

Für die Nachdruckerlaubnis ist folgenden Verlagen und Stellen zu danken:

Ferdinand Berger & Söhne, Horn (Beitrag Nr. 9)
Dom-Verlag, Wien (Beitrag Nr. 11)
Evangelischer Oberkirchenrat A. B., Wien (Beitrag Nr. 19)
Evangelischer Presseverband, Wien (Beitrag Nr. 3)
Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn (Beiträge Nr. 6, 15)
Verlag Herder, Wien (Beiträge Nr. 7, 18, 24)
Christian Kaiser-Verlag, München (Beiträge Nr. 2, 8, 13, 23)
Herrn Mag. Robert Kauer, Wien (Beitrag Nr. 22)
Kreuz-Verlag, Stuttgart (Beiträge Nr. 10, 14)
Verlag Otto Lembeck, Frankfurt/Main (Beitrag Nr. 16)
Lutherisches Verlagshaus, Hamburg (Beiträge Nr. 5, 12)
Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen (Beiträge Nr. 17, 20)
Verlag Friedrich Reinhardt, Basel (Beiträge Nr. 1, 4)
Verlag Styria, Graz (Beitrag Nr. 9)
Universitätsbund, Graz (Beitrag Nr. 21)
Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen (Beitrag Nr. 17)

Inhalt

Vorwort	V
---------------	---

I. Rechtfertigung und Recht

1. Krise und Verheißung der Lehre von der Rechtfertigung in der Gegenwart. Theologische Zeitschrift 22 (Basel 1966) 184–195, 279–291	1
2. Rechtfertigung und Gottesgerechtigkeit. Verkündigung und Forschung 11 (1966) 68–100	23

II. Ethik – Recht – Politik

3. Wir und unser Staat. Evangelische Verantwortung in Österreich. Vorträge auf dem Evangelischen Studententag in Leoben 1955, Hg. Evang. Preßverband, Wien o.J., 12–19	59
4. Regnum Christi – Gubernatio Dei. Dogmatische Überlegungen zum Begriff der „Herrschaft“. Theologische Zeitschrift 15 (Basel 1959) 195–208	72
5. Politische Ethik? Die berühmten Prolegomena. Evangelisch-lutherische Kirchenzeitung (1961) 348–351	84
6. Die Geschichtlichkeit des Rechtes als ethisches Problem. Zeitschrift für Evangelische Ethik 6 (1962) 321–340	94
7. Säkularisierung. Versuch zur theologischen Bewältigung eines geschichtlichen Prozesses. Wort und Wahrheit 22 (Wien 1967) 657–674	119

8. Der Welt-Bezug des Glaubens. Überlegungen zum Verhältnis von Geschichte und Gesetz im Denken Karl Barths.
 Wilhelm Dantine/Kurt Lüthi (Hrsg.), *Theologie zwischen Gestern und Morgen. Interpretationen und Anfragen zum Werk Karl Barths*, München 1968, 261–301 143
9. Glaube und politisches Engagement.
 Die Republik (Wien 1968) 24–29 189
10. Lebendiges Instrument der Gerechtigkeit. Das kollektive Arbeitsrecht und der Einzelne.
 Evangelische Kommentare 7 (1974) 199–202. 197
11. Spiritualität und Politik. Überlegungen zu einem verdrängten Aspekt politischer Ethik.
 Spiritualität in Moral. Festschrift für Karl Hörmann, Wien 1975, 101–117 ... 205

III. Rechtstheologie

12. Das Gesetz Gottes und die Gesetze der Menschen.
 Lutherische Monatshefte 5 (1966) 73–80. 227
13. Verantwortung für das Recht als Forderung des Glaubens.
 Evangelische Theologie 29 (1969) 24–40. 244
14. Die Funktion des Gewissens im Recht.
 Evangelische Kommentare 3 (1970) 9–13 261
15. Thesen zur systematischen Durchforstung des „Irrgartens der Zwei-Reiche-Lehre“.
 Zeitschrift für Evangelische Ethik 17 (1973) 26–29 274
16. „Evangelium und Recht in den lutherischen Kirchen.“
 Harding Meyer (Hrsg.), *Evangelium – Welt – Kirche*, Frankfurt/Main 1975, 353–365. 279
17. Skizze einer Theologie des Rechtes.
 Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 23 (1978) 50–58 mit Diskussionsbeiträgen auch in: Ulrich Nembach (Hrsg.), *Begründungen des Rechts*, Göttingen 1979, 123–133. 290

IV. Kirchen- und Staatskirchenrecht

18. Hat das Kirchenrecht eine Funktion innerhalb der <i>universitas literarum</i> ? Versuch einer evangelischen Antwort. Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 11 (1960) 81–96	299
19. Die theologischen Grundlagen des Pfarrergesetzes. Amt und Gemeinde 4 (Wien 1950) 91–93	315
20. Erwägungen zum sogenannten „neuen Protestantentpatent“ der Evangelischen Kirche in Österreich. Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 10 (1964) 225–241	320
21. Amt und Kirche in evangelischer Sicht. Forschung und Fortschritt (= Kärntner Hochschulwochen-Berichte H. 11), Graz 1966, 101–112	337
22. Die Gehorsamspflicht des evangelischen Pfarrers und die Frage der Weisungsungebundenheit. Referat vor der Arbeitsgemeinschaft für Theologie und Kirche in Wien, 14. Juni 1966, bisher ungedruckt,	349
23. Sendung und Sammlung im Aspekt einer Minderheitskirche. Eine ekklesiologische Studie. Gottfried Fitzner (Hrsg.), <i>Geschichtsmächtigkeit und Geduld</i> . Festschrift der Evangelisch-theologischen Fakultät Wien, München 1972, 22–27.	361
24. Die Unfehlbarkeit der Kirche als ökumenisches Problem. Wort und Wahrheit 27 (Wien 1972) 542–547	368
Chronologisches Verzeichnis der rechtstheologischen und kirchenrechtlichen Veröffentlichungen	378
Namenregister	384
Sachregister	387

I. RECHTFERTIGUNG UND RECHT

Krise und Verheißung der Lehre von
der Rechtfertigung in der Gegenwart**Krise***

Die *doctrina de justificatione* gilt entweder überhaupt nicht mehr, oder nur dem äußeren Scheine nach, als „articulus stantis et cadentis ecclesiae“; sie ist jedenfalls weithin, und nicht zuletzt im Raume des Protestantismus, aus der Mitte gerückt, an den Rand geschoben. Das gegenwärtige christliche Bewußtsein reagiert eher verlegen, manchmal sogar ablehnend, wenn die „Rechtfertigung“ zur Sprache kommt. Wie schwierig es ist, diese Lage zu verschleiern und mit etwas Aufwand von Gelehrsamkeit und Organisationsbetrieb den alten Glanz dieses Herzstückes der lutherischen Reformation wieder zum Leuchten zu bringen, das haben eindrücklich die Ereignisse um „Helsinki 1963“ gezeigt. Es gibt daher nicht wenige Stimmen, die die Rechtfertigungslehre für uninteressant und überlebt halten. Daß wir hier nicht vom Absterben eines Problemes, sondern von dessen „Krise“ reden, läßt bereits erkennen, daß wir hier keine Totenehrung halten wollen, sondern der Überzeugung sind, es bestünde hier begründete Hoffnung auf Gesundung. Aber das kann nicht etwa bedeuten, daß diese Krise in irgendeiner Weise bagatellisiert werden dürfte – im Gegenteil, sie ist ohne Zweifel außerordentlich bedrohlich, nur daß sofort gesagt werden muß, daß die Gefahren weniger der Lehre selbst gelten als unmittelbar dem christlichen Glauben, wenn dieser nicht mehr zu sagen weiß, was Rechtfertigung ist. Wir werden uns daher sehr gründlich mit dieser Krise beschäftigen müssen, ehe wir dies mit der „Verheißung in der Gegenwart“ tun können.

1.

Wir müssen davon ausgehen, daß die *doctrina de justificatione* im Mittelpunkt der *Heilslehre*, also der Soteriologie, steht, und haben überdies

* Aus: Theologische Zeitschrift 22 (Basel 1966) 184–195, 279–291.

** Gastvorlesung an der Universität Oslo, 23.2.66.

zu bedenken, daß der christliche Glaube sich zu allen Zeiten als „Heilsbringer“ oder als „Heilsträger“ verstanden hat. So verschieden die einzelnen theologischen Aspekte oder Konzeptionen gewesen sein mögen, so einheitlich war allezeit inmitten dieser | Pluralität theologischer Entwürfe doch die Überzeugung: das Evangelium ist Frohbotschaft, vermittelt Rettung, schenkt Hoffnung. Dieser soteriologische Zug im christlichen Glaubensverständnis implizierte daher von *Anfang* an, daß die Verkündigung von Gott und seinem Handeln eine entscheidende Ausrichtung auf den Menschen hin, auf dessen Heil und Zukunft hatte. Darum konnte es nicht ausbleiben, daß diese soteriologische Blickrichtung in besonderer Weise jenen Fragenkomplex anreichern und intensivieren mußte, der die Heilsvermittlung des Menschen zum Gegenstand hat und dem Nachdenken gewidmet ist, in welcher Weise der Mensch in das göttliche Heilsgeschehen hineingenommen wird.

Es ist daher zu unterstreichen, daß auch der mittelalterliche *Katholizismus* in entscheidendem Maße um das Problem der Rechtfertigung nicht nur wußte, sondern ihm auch eine zentrale Bedeutung zumaß. Die konfessionelle Polemik hat uns Protestanten oftmals den Blick dafür getrübt, daß der Artikel „de justificatione“ in der katholischen Dogmatik seinen zentralen Platz hat. Wenn er auch von der Lehre von der „sanctificatio“ gleichsam überdeckt und verschlungen wurde und die sakramentalistische Ausarbeitung der Lehre von der „heiligmachenden Gnade“ ebenso wie die traditionelle katholische Lehre von der Rechtfertigung aus den Werken, genauer: aus Glaube und Werken, mit guten Gründen als fragwürdig zu bezeichnen ist, so darf doch nicht vergessen werden, daß es eben auch hier um die justificatio des Menschen ging und geht. Bekanntlich ist auch die orientalische Lehre von der „Vergottung“ trotz aller Verschiedenheit der mit ihr verbundenen Anschauungen und Vorstellungen nichts anderes als ein Versuch, die in Christus erschienene Versöhnung des Menschen mit Gott dem einzelnen zugänglich zu machen. Das wird nicht nur dadurch unter Beweis gestellt, daß einige moderne griechische Dogmatiker ohne große Schwierigkeiten den Artikel von der Rechtfertigung in ihr System mitaufnehmen konnten, sondern vor allem durch die Tatsache, daß die soteriologische Grundintention mit ihrer anthropologischen Zuspitzung in der Vergottungslehre nicht weniger angesetzt ist als im überlieferten Rechtfertigungsschema des Protestantismus.

Die Aufdeckung dieser Zusammenhänge ist deshalb so wichtig, weil wir durch sie einerseits davor bewahrt werden, die protestantische Sonderentwicklung als einen isolierten Spezialfall anzusehen, und andererseits vor dem Aberglauben behütet werden, als be|schütze uns unsere evangelische

Besonderheit automatisch vor den Versuchungen und Sündenfällen des katholischen und orthodoxen Partners in dieser Sache. Es dürfte sehr heilsam für unser theologisches Denken sein, daß, mindestens im Blick auf die „Krise“, der Protestantismus es in einer, bei allem Abstand und aller Differenz wichtigen und bedeutsamen Solidarität mit den anderen Konfessionen zu tun hat. Hier kommt freilich schon in bedeutsamer Weise zum Ausdruck, daß der Begriff „Krise“, der mit der neutestamentlichen *kerisis* zusammenhängt und von dieser gedeutet werden darf, keineswegs bloß ein Negativum darstellt, sondern durchaus auch etwas Positives bedeutet, insoferne wir hier in der Herausarbeitung des dem gesamten Christentum gemeinsamen soteriologischen Aspektes „Gott“ und „Mensch“ in einer gegenseitigen Relation einsehen und begreifen, die typisch und charakteristisch für das Evangelium selbst ist. Wir dürfen also mit Fug und Recht als erstes urteilen, daß sich trotz aller Differenzierungen im einzelnen, die aus der jeweiligen Sicht als verwirrend, verführend, irreführend und darum als häretisch empfunden werden, das Evangelium in seinem spezifischen Wahrheitsgehalt sich in all diesen Konzeptionen doch durchzusetzen wußte. Freilich, gerade an dieser positiven Feststellung sind auch die Einengungen, Schranken und Gebrechen der einzelnen soteriologischen Lehrdarstellungen abzulesen und haben uns so zu unserem eigenen kritischen Nachdenken zu führen. Wenn wir dabei die orientalisch-orthodoxe und die römisch-katholische Position nur flüchtig streifen und sie nur unter dem Aspekt des mit uns Gemeinsamen aufführen, so entspricht das guter protestantischer Tradition, weniger vor fremden Türen zu kehren als Selbstkritik zu üben. Das wird uns in die Lage versetzen, die Krise so zu bedenken, daß sich auch schon Aspekte der Verheißung eröffnen, so daß die säuberliche Trennung in Teil I und II, in erste und zweite Stunde unserer Vorlesung, doch wieder nur als Arbeitsteilung dienen kann. Wie Gericht und Gnade, so kann auch unser Nachdenken über Krise und Verheißung sich nicht als Trennung, sondern nur als Unterscheidung innerhalb einer unteilbaren Einheit vollziehen.

In der Vergottungslehre, wie sie im Bereiche des *griechisch-orthodoxen* Christentums entwickelt und ausgearbeitet worden ist, sahen wir bereits zweifellos elementare Momente der urchristlichen Soteriologie angesetzt und wirksam. Vielleicht darf in der hier gebotenen Kürze etwas vereinfachend geurteilt werden: daß Ver|söhnung zwischen Gott und Mensch zu unmittelbarer „unio“ führt, die gegenseitige Verfremdung aufhebt und somit das Heil des Menschen in Anteilhabe an Gott selbst beruht, wird hier mit aller Entschiedenheit vertreten und erschließt dementsprechend auch eine oft großartige und ergreifende Tiefe der Frömmigkeit. Freilich vermag

das dort herrschende und ontologisch fundierte Substanzen denken weder die Personhaftigkeit noch auch den Willenscharakter der heilenden Konfrontation von Gott und Mensch in der Regel festzuhalten und zur Darstellung zu bringen. Der Mensch kann dort schlecht zu seiner Eigentlichkeit befreit werden, wird er doch durch die Gott-Natur aufgesogen; er wird weder sich noch Gott „recht“, sondern verschwindet als personale Individualität. Das hat seine unabsehbaren Folgen für die Ethik; die Gestaltung des Diesseits wird über der Jenseiterfüllung unwichtig. Die Frage der „Gerechtigkeit“ sowohl des einzelnen als auch des sozialen Lebens wird bagatellisiert. Sowohl Gottes als auch des Menschen Handeln in der Geschichte wird verflüchtigt, sublimiert und in einer Weise spiritualisiert, die das Heilsgeschehen der geschichtlichen Welt des Menschen entnimmt. Soteriologie wird hier zu reiner Religion in all ihrer Schönheit, aber auch Kraftlosigkeit hinsichtlich des eigentlich existentiellen Betroffenseins des Menschen. Wir werden sehen, wie sich analoge Züge eigentümlicherweise auch im Protestantismus zeigen.

Demgegenüber muß der Soteriologie des *westlichen* Katholizismus das Zeugnis ausgestellt werden, daß sie den geschichtlichen Bezug in der Gott-Mensch-Konfrontation nie aus dem Auge verlor. Daß Gottes „Rettung“ immer auch das Zurechtbringen des Menschen und seiner Welt intendiert, ist hier nicht vergessen worden. Gottes Heilsschaffen vernichtet keineswegs menschliche Verantwortung, sondern aktiviert diese, so daß das „Zurechtbringen“ des Menschen und seiner ihm anvertrauten geschichtlichen Welt im Horizont des Glaubens bleibt. Die biblische Gleichung von Heil und Gerechtigkeit wird auf diese Weise auch im Rahmen der Soteriologie festgehalten. Es ist ebenso wichtig, daran zu erinnern, wie dies geschieht, nämlich durch das, was die „forensische Struktur“ des Gottesverhältnisses genannt werden kann, wobei die Geschichte des Menschen und seiner Welt in das Forum, in den Zeit-Raum des göttlichen Handelns bewußt eingebaut bleibt. Das Richteramt des Schöpfers, Erhalters und Retters der Welt hat im Rahmen katholi|schen Glaubens die Verantwortlichkeit des Menschen gerade im Blick auf das soteriologische Moment entscheidend herausgestellt.

Erst wenn diese Zusammenhänge positiv gesehen und beurteilt werden, ist es sinnvoll, die hier aufgetretenen Gefahren deutlich zu nennen. Bekanntlich verblaßte auch im Katholizismus das etwa bei Augustinus so mächtig zum Durchbruch drängende geschichtliche Denken zugunsten ontologischer Rechtsstrukturen, und damit versiegte die Fruchtbarkeit des biblisch-forensischen Denkens weithin. Eine „Verrechtlichung“ des gesamten Heilsvollzuges setzte sich allgemein durch und bemächtigte sich wie der

Kirchenlehre, so auch der Gnadenlehre. Auf dem metaphysischen Fundament eines Naturrechtes, das dann positives Recht aus sich heraussetzt und bestimmt, mußte es zu jener, von uns heute als typisch katholisch empfundenen, heilspädagogischen „Gerechtigkeitslehre“ auch unter soteriologischem Aspekt kommen: Gottes-Recht und Menschen-Recht standen und stehen sich ausgleichend und konkurrenzierend einander gegenüber, und dies führt bis heute, da man freilich mit großem Ernst um Neuansätze ringt, dazu, daß die *doctrina de justificatione* nicht vom Zirkel Gottes-Gerechtigkeit und „Glaube“ bestimmt wird, sondern von der klassischen antiken „*justitia distributiva*“, was unweigerlich den offiziell verurteilten Semipelagianismus mit der Lehre von der Verdienbarkeit der Gnade am Leben erhält.

2.

Die *Reformation* stand ohne Zweifel entscheidend im Gefolge und Gefälle der katholischen Gerechtigkeitsidee. Wir dürfen voll Dankbarkeit sagen, daß durch die Reformatoren die biblischen Aspekte vom forensischen Handeln Gottes durch Gnade und Glaube sich wieder ernsthaft zu Worte meldeten. Das Heilsschaffen Gottes wurde als Gnadenhandeln verstanden, das die geschichtliche Verantwortung des Glaubens überhaupt erst ermöglicht, ohne daß es zu einem falschen „Rechten“ darüber kommen kann, wem ein größeres Verdienst dabei zukommt, Gottes Gnade oder des Menschen verantwortlichem Tun. Der Raum der Geschichte wurde weder ausgeklammert noch vergessen, obwohl die Unmittelbarkeit der Begegnung von Gott und Mensch in ein neues Licht gerückt werden konnte. Die Gottesgerechtigkeit wurde nicht mehr als „*justitia | distributiva*“ im Sinne antiker Rechtsmetaphysik verstanden, sondern im Horizont des Schaffens, Erwählens und Rettens Gottes, das dem Gottlosen eine Gerechtigkeit schenkt, die in der Kraft des Glaubens neu gelebt werden kann. Es hat schon seine Richtigkeit, daß die lutherische Reformation in der „*justificatio impii*“ nicht nur ihr Herzstück hatte, sondern ihre größte Leistung in und für die Christenheit vollbrachte.

Es ist kein Geheimnis, daß diese Leistung nicht durchgehalten wurde, sondern verlorenging, und zwar so grundlegend, daß ihre gutgemeinte simple Wiederholung heute nicht genügen kann. So interessant es wäre, die Geschichte der Verwandlung, ja Auflösung zu zeichnen, müssen wir aus Zeitgründen darauf verzichten, um besser in knappen Strichen die entscheidenden Schwerpunkte darzustellen, an denen der Verfall und damit die Krise sichtbar wird.

a) Ähnlich wie im Katholizismus wurde der biblische Bezug von „Geschichte“ und „Gericht“ nicht genügend festgehalten, aber die Entwicklung ging in eine andere Richtung als dort, obwohl auch hier eine nach Luther unter Melanchthons Einfluß wieder einsetzende ontologisierende Schulmetaphysik von bestimmendem Einfluß war. Aber sie setzte angesichts der reformatorischen Grunderkenntnis an anderen Punkten ein und führte, grob gesagt, einerseits zu einer individualistischen Verfestigung der Person des Menschen wie andererseits zu einer Verjenseitigung des Rettungswerkes Gottes. Typisches Beispiel dafür ist die forensische „Imputationslehre“, die sehr bald eine Preisgabe des geschichtlichen Existenzvollzugs des Menschen in der Schöpfung mit sich brachte und das Heilsereignis sowohl ganz ins Jenseits des Letzten Gerichtes als auch in die Innerlichkeit des Glaubensvollzuges verlegte.

b) Im engsten Zusammenhang damit kam es zu dem, was man in zugespitzter Weise als soteriologische Hypertrophie bezeichnen kann. Die als solche durchaus richtige Strenge der evangelischen Hamartiologie schuf mit dem geschärften Blick für das Letzte Gericht eine *Weltflüchtigkeit*, die sich infolge der Verwerfung des Mönchtums und einer äußerlichen Askese ganz in die Innerlichkeit des Glaubens zurückzog. Es kam hier in gewisser Hinsicht zur schon erwähnten Analogie zu Erscheinungsformen östlichen Christentums, zu einer Aufgabe der Weltverantwortung und Geschichtserfahrung, die doch recht eigentlich erst von der reformatorischen Rechtfertigungslehre neu erschlossen worden war. Rechtfertigung | und Heiligung wurden zu religiösen Erlebnissen, die sicher häufig eine großartige Frömmigkeit verrieten, aber entweder die Welt als Jammertal bagatellisierten, oder diese ihrer Eigengesetzlichkeit überließen. Bis heute sind die kirchlich-christlichen Reden erfüllt von Vokabeln wie „Not“ und „Hilfe“, die zu monopolistischen Begriffsmodellen wurden, die alles andere aus der Fülle des Lebens an den Rand oder in das Unterbewußtsein verdrängten. Diese hypertrophische Soteriologie verschlang gleichsam das Ganze der christlichen Glaubenserfahrung und verkehrte sich damit in ihr Gegenteil.

c) Es ist nötig, diese soteriologische Überfunktion der protestantischen Gläubigkeit etwas genauer zu untersuchen, weil hier – wenn ich recht sehe – die eigentlichen Wurzeln des Substanzverlustes des „*articulus stantis et cadentis ecclesiae*“ liegen und von hier aus die Verfehlung der Wirklichkeit wie die geschichtliche Ohnmacht erklärbar werden. Selbstverständlich kann man schon unmittelbar auf eine Fülle von Phänomenen verweisen, die die Problematik der individualistischen Spiritualisierung aufzeigen und den katastrophalen Verlust von echter „Geschichte“ demonstrieren. So etwa läßt sich die Wirklichkeitsblindheit und die durch diese hervorgerufene

Wirklichkeitsverfremdung nachweisen, die der extreme *Heilsegoismus* mit sich bringen mußte. Dies gilt für alle seine Formen: ob es dabei im extrem pietistisch-erwecklichen Sinne um die bloße „Rettung der Seele“ geht, oder nur mehr um das „Haben von Religion“ im Sinne von Goethe und seiner Zeit, ist für unseren Aspekt letztlich unerheblich; wichtig daran ist nur, daß hier, im sogenannten „Religionismus“, die Religion als solche und für sich zum Zentrum wird. Diese Weltentfremdung, die zugleich auch wieder einen Verlust der Kategorie der Schöpfung mit sich brachte, führte zu einer selbstgefälligen und autarken Isolierung des „Glaubens“ und der Frömmigkeit; auf die die alleingelassene „Welt“ mit einer eigenständigen, als „Autarkie“ sich verstehenden „Autonomie“ reagierte, ja geradezu reagieren mußte. Wer die Historie des „ordo salutis“ in der Hoch- und Späorthodoxie des Luthertums verfolgt, sieht, wie dort schon diese Entwicklung, bzw. dieser „Verfall“, angelegt war und sich unaufhaltsam durchsetzte.

Die Rechtfertigung wurde hier aus dem tragenden Fundament der christlichen Glaubenserfahrung im Laufe der Entwicklung zu einer psychologisch-pädagogisch auswertbaren Entwicklungsstufe im religiösen Reifeprozess, deren Betreuung weitgehend die Konfirmationspraxis auf sich nehmen sollte. Das Problem, wie ein Mensch religiös und damit ein Christ werden könnte, beherrschte das ganze Interesse. Bekanntlich hat aber gerade diese autonome Isolierung der Religion sie nicht vor ihrer Verwandlung in reine Weltlichkeit bewahren können; im Gegenteil, dieser Verwandlungsprozess wurde dadurch nur beschleunigt: vom Religionismus zur religiösen Glorifizierung der menschlichen Persönlichkeit, ja zu deren Vergötzung, führte eine gerade Linie.

d) Wir stehen damit vor den uns heute mit gutem Recht so bewegenden Problemen der *Säkularisierung* und des Säkularismus. Hatte die reformatorische Rechtfertigungslehre einen begrüßenswerten und außerordentlich wichtigen Trend zur Säkularisierung ausgelöst, weil der Glaube an die *justificatio impii* den Weg zu einer echten Weltlichkeit freilegte und dem Christen in Beruf, Familie, Kultur, Wirtschaft und Staat eine Welterfahrung zumuten konnte, die sich als Weltverantwortung des Glaubensgehorsams und damit als echte „Heiligung“ ausweisen konnte, so zog der Verfall der Rechtfertigungslehre einen ausgesprochenen Säkularismus nach sich, der nicht nur einen praktischen Glaubensverlust zur Folge hatte, sondern sofort eine gefährliche Bereitschaft, ja Anfälligkeit für Ideologien auslöste.

Man kann auch hier wieder auf sehr verschiedene Phänomene aufmerksam machen. Wir greifen nur eines auf, weil es recht plastisch und gleichsam modellartig die innere Struktur der geistigen Vorgänge erkennen läßt. Im Bereich des deutschen Protestantismus – der keineswegs isoliert